

## **Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2012 zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV NRW S. 238), und des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Stadt Castrop-Rauxel für die Wahlperioden ab 2014 wird um 4 verringert und auf 46 festgesetzt. Hiervon sind 23 in Wahlbezirken zu wählen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 7. Dezember 2012

J. B e i s e n h e r z  
Bürgermeister